Oberster Gerichtshof : Julius 1799 [Schluss] : Cassation in Polizey- und Criminalsachen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543417

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XL. Bern, 14. Aug. 1799. (27. Thermid. VII.)

Oberster Gerichtshof.

Julius 1799.

(Beschluß.)

Cassation in Polizey- und Criminalsachen.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Heinrich Hunziker von Gontenschweil, Kanton Argau.	Ist beschuldiget, unter Versprechungen zwei Männer aufgestiftet zu haben, dem Bürger Gabriel Lässer, einem guten Patrioten, ein Fenster in seinem Hause einzuschlagen, welches sie auch würklich vollführten.	Hunziker soll mit den 2 Thätern allen verursachten Schaden ersetzen, und die Prozeßkosten bezahlen. Letztere werden annoch zu 2 Monaten Leistung außer dem Bezirk Kulm und Hunziker zu 1 Jahr Gemeindsarrest und 40 Pfund Buß verfallt. 26. Febr. 1799.	(Einkunft der Prozedur 23. Merz 1799.) Cassiert wegen Verletzung der Formen und an das Kantongericht Bern zur neuen Beurtheilung gewiesen. 13. Juli.
Moriz Tschirren von Rümlingen, Kant. Bern.	Hat sich vor versammeltem Bezirkgericht ungebührlich und strafbar verhalten, ein äußerst gefahrlicher, der allgemeinen Ordnung entgegenstrebender, zu Ungehorsam und Aufruhr geneigter Mensch gezeigt.	Er soll dem Distriktsgericht Niederseftigen öffentlich Abbitte thun, für 6 Jahre aus der helvetischen Republik verwiesen seyn, und alle Prozeßkosten bezahlen. 28. Merz.	(Eink. der Proced. 15 April.) Nicht kassiert. 13. Juli.
Christian Farne von Erisen, Kant. Leman.	Ist angeklagt, dem Müller Ryz von Echallens, bei welchem er 3 Wochen gedient, eine silberne Sakuhr 3 Louisd'ors an Werth, und 2 Paar Beinkleider von Ratine gestohlen zu haben.	Farne soll wenn er habhaft gemacht wird, ausgepeischt, und nachher für 20 Jahre aus der helvetischen Republik verwiesen werden. 15. Febr. 1799.	(Eink. d. Proc. den 1. May). Sowohl diese Prozedur als die Sentenz soll wegen Verletzung der Formen und Competenz kassiert seyn. 26. Juli.

Civilprozesse

sind in diesem Monat 33 eingesandt, davon 20 als zuläßig angenommen, 13 für unzuläßig erklärt worden, von jenen hat der oberste Gerichtshof 10 Urtheile cassirt und 10 nicht cassirt.